



Tierschutzkonforme Selbsthilfemassnahmen gegen Mäuse, Marder und Fuchs

Mäuse und Ratten

Wenn sich Mäuse oder Ratten im Haus oder im Garten allzu sehr vermehrt haben und relevante Schäden anrichten, können Massnahmen zur Bekämpfung notwendig werden. In der Landwirtschaft und im Obstbau kommt man oft nicht darum, gegen Wühlmäuse vorzugehen. Müssen Mäuse und Ratten bekämpft werden, soll dies möglichst tierschonend geschehen.

Eine der wenigen wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema Schadnager-Bekämpfung kommt zu einem eindeutigen Schluss: An die Grösse der Nager angepasste, solide konstruierte Schlagfallen gehören zu den tierschonendsten und wirksamsten Methoden, um Mäuse und Ratten zu bekämpfen. Diese Fallen müssen stark und genau zuschlagen, damit die Tiere sofort und schmerzlos getötet werden. Als nicht tiergerecht werden die heute oft eingesetzten Antikoagulantien (Blutgerinnungshemmer) sowie Calciferol (Vitamin D überdosiert) und das offenbar bevorzugt in Drittweltländern angewandte Zinkphosphid beurteilt. Tierschutzwidrig sind zudem alle Leimfallen, auf denen die Tiere lebend kleben bleiben und anschliessend qualvoll verhungern oder verdursten.

Häufig wird auch der Einsatz von Lebendfallen empfohlen. Hier gilt es aus Sicht des Tierschutzes zu bedenken, dass Wildtiere in Fallen panische Angst kriegen. Aus Untersuchungen ist bekannt, dass zum Beispiel von lebend gefangenen Eichhörnchen bei der Freilassung weniger als 20% überleben! Das dürfte bei Mäusen, Ratten und anderen Wildtieren nicht anders sein. Zudem ist

eine stete Kontrolle der Lebendfallen zwingend. Fraglich ist, was mit den gefangenen Tieren anschliessend gemacht wird. Wenn sie in die Freiheit entlassen werden, muss dies sehr weit weg vom Fangort (am besten mehrere Kilometer) geschehen, sonst sind die Mäuse und Ratten bald wieder an ihrem Ursprungsort zurück. Ein in einem fremden Revier ausgesetztes Wildtier hat zudem kaum Überlebenschancen und wird schnell Opfer von Beutegreifern.

Gut konstruierte Schlagfallen, welche sicher und sofort töten, stellen deshalb immer noch das Mittel der Wahl dar, abgesehen von der biologischen Mäusebekämpfung mittels Katze oder Wildtieren. Unter den Wildtieren sind vor allem Fuchs, Marder, Iltis, Wiesel und Hermelin sowie verschiedene Nacht- und Taggreifvögel die wichtigsten und effizientesten Mäusejäger.

STEFAN OTT/TIERFOTOAGENTUR.DE



Mäuse – hübsch, aber oft unerwünscht.

Langfristige Massnahmen

Die erwähnten Bekämpfungsmassnahmen haben aber, wenn überhaupt, nur einen geringen Einfluss auf die Nagerpopulationen, da die Tiere diese Ausfälle schnell kompensieren können. Werden Tiere getötet oder weggefangen, vermehren sich nämlich die verbleibenden Nager schneller und lassen mit grösseren Würfen die Population wieder anwachsen.

Nach heutigem ökologischem Wissen werden Beutetiere nämlich weniger durch die Beutegreifer, sondern vielmehr über die zur Verfügung stehenden Nahrungsressourcen reguliert. Das heisst, wer Mäuse oder Ratten langfristig und tierschonend vertreiben oder fernhalten will, muss potenzielle Nahrung im Haus hermetisch verschliessen und den Tieren unzugänglich machen.

Bei Wühlmäusen in Garten und Feld ist dies allerdings kaum möglich. In Landwirtschaftsgebieten ist die Förderung der natürlichen Feinde die einzig mögliche Vorbeugung gegen Wühlmäuse. Die wichtigsten Mäusefänger sind in Siedlungsgebieten Katze, Marder und Fuchs, in Landwirtschaftsgebieten kommen noch Greifvögel, Hermelin, Mauswiesel und falls sie vorkommt, auch die Ringelnatter dazu. Ein Vorteil der natürlichen Bekämpfung ist, dass die reine Präsenz der Feinde die Nager vorsichtiger werden lässt und sie dazu bringt, sich weniger in einem Gebiet anzusammeln sondern sich lockerer im Lebensraum zu verteilen. Die natürlichen Feinde brauchen einen entsprechenden Lebensraum und die richtigen Strukturen. Greifvögel nutzen geeignete Ansitzorte, z.B. in hohen Bäumen und Hecken, um die Mäuse zu jagen. Auch eine künstliche Sitzwarte (hohe Stange mit Sitzmöglichkeit) leistet gute Dienste. Hermelin und Mauswiesel als sehr effiziente Mäusejäger sind leider selten geworden. Ihnen fehlen in den ausgeräumten Landschaften vernetzte Lebensräume und Kleinstrukturen wie Steinhäufen, Asthaufen und ähnliche Verstecke. Werden diese vermehrt angelegt, können auch diese Tierarten wieder Fuss fassen und ihren wertvollen Beitrag leisten.

Marder und Fuchs

Wenn Marder oder Fuchs im Garten unerwünscht sind, können auch hier tierschutzkonforme Massnahmen ergriffen werden. Der Wegfang oder Abschuss eines Marders oder eines Fuchses bringt kaum etwas, denn die leeren Reviere werden schnell wieder durch andere Tiere aufgefüllt. Die beste Lösung ist nach wie vor: Haustiere wie Hühner, Kaninchen, Meerschweinchen in wildtiersicheren Gehegen halten und nachts in gut verschliessbare Ställe bringen. Zudem sollen Marder und Füchse aus dem Garten gescheucht werden, statt sie dort zu dulden oder gar zu füttern. Denn sonst werden sie abhängig und verlieren die Menschenscheu. Ein Konflikt ist vorprogrammiert und der Ruf nach Abschuss des Tieres wird schnell folgen. Das Motto «Ein gefütterter Fuchs ist ein toter Fuchs» gilt leider in den allermeisten Fällen.

Falls ein Marder im Dach oder Estrich wohnt und dort nicht geduldet wird, muss er zuerst aus seiner Behausung vertrieben werden. Danach gilt es, die Einschluflöcher mardersicher zu verschliessen. Das kann je nach Gebäude sehr kompliziert und aufwändig sein, da einem Marder bereits ein Loch von 5 bis 6 cm Durchmesser reicht, um durch zu schlüpfen. In den meisten Fällen ist es ratsam, eine Fachperson oder eine spezialisierte Firma beizuziehen.



CATHERINE BISSEGER

Unter einem Gartenhaus findet sich oft ein sicheres Versteck.

Ist ein Fang eines Fuchses oder Marders unabdingbar, ist der zuständige Wildhüter beizuziehen. Zu beachten sind die Schonzeiten während der Jungenaufzucht. In dieser Zeit dürfen Füchse und Marder weder gefangen noch geschossen werden: Der Fuchs genießt eine Schonzeit vom 1. März bis 15. Juni, der Marder vom 16. Februar bis 31. August.

Fallen – was ist erlaubt, was ist verboten?

Fallen sind in der Schweiz gemäss eidgenössischer Jagdverordnung grundsätzlich verboten, nur Kastenfallen zum Lebendfang sind zugelassen sowie Fallen zum Fang von Kleinnagern.

Der Einsatz von Lebendfallen ist kantonal unterschiedlich geregelt. Im Rahmen der so genannten Selbsthilfe dürfen auch Privatpersonen, welche durch Wildtiere erheblichen Schaden erleiden, Wildtiere fangen oder töten. Häufig wird die Selbsthilfe aber zu offen interpretiert. Denn einem Laien, der Wildtiere fängt oder tötet, fehlen meist «die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten», die er zum Töten von Tieren gemäss Tierschutzverordnung (Art. 177) haben müsste. Daher ist es aus tierschützerischen Gründen aber auch, um nicht mit dem Tierschutzgesetz in Konflikt zu geraten, ratsam, in einem solchen Fall einen Wildhüter oder einen Jäger beizuziehen.

Der Einsatz von Lebendfallen soll nur in Ausnahmefällen geschehen, denn jedes gefangene Tier leidet in der engen Falle extrem. Es kann auch zu erheblichen Verletzungen kommen, wenn sich die Tiere selber befreien wollen. Wenn die Fallen durch einen Jäger/Wildhüter gestellt und betreut werden, was unbedingt zu empfehlen ist, werden die Tiere nach dem Fang getötet. Meist mit einem Fangschuss aus einer Faustfeuerwaffe. Diese Tötungsart ist bei richtiger Anwendung sicher und schnell.

Welche Art des Mäusefangs und -tötung sind zulässig?

Zum Einsatz von Fallen gegen Kleinnager gibt es keine einschränkenden gesetzlichen Regelungen. Es ist zu beachten, dass für die Bekämpfung von Kleinnagern alle Fallen zulässig sind, also auch Totschlagfallen. Wenn Fallen eingesetzt werden, dann am besten sichere und sofort wirkende Totschlagfallen oder Lebendfallen. Beim Einsatz von Lebendfallen muss möglichst stündlich kontrolliert werden. Wenn das gefangene Tier wieder in Freiheit gelassen wird, muss dies an einer sehr weit entfernten Stelle geschehen (mehrere Kilometer, am besten über einen Bach/Fluss), sonst ist es gleich wieder da. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die Tiere nur in Gebiete gebracht werden, wo sie auch natürlicherweise vorkommen. Frei gelassene Kleinnager haben allerdings kaum Überlebenschancen, da sie in einem neuen, ihnen unbekanntem und wohl schon besetzten Revier schnell einem Räuber zum Opfer fallen.

Keine tierschutzkonforme Lösung stellen der Einsatz von Giftködern, Leimfallen oder Vergasungen (Wühlmäuse) dar. Bei diesen Methoden erleiden die Tiere einen langsamen, oft qualvollen Tod.

Weitere STS-Merkblätter zum Thema

- Marder im Wohngebiet
- Füchse im Wohngebiet

Diese Merkblätter können beim STS bezogen werden oder liegen zum download bereit unter www.tierschutz.com

Weiterführende Informationen

- Informationen zu Hermelin und Wiesel; Projekt zur Förderung dieser Tierarten: www.wieselnetz.ch
- Wertvolle Informationen zum Thema Siedlungsfüchse: www.fuchsratgeber.ch

Herausgeber und weitere Informationen

Schweizer Tierschutz STS, Fachstelle Wildtiere, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4008 Basel
Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, www.tierschutz.com, sts@tierschutz.com